



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Der stellvertretende Beauftragte

EINGEGANGEN AM 04. DEZ. 2006

CH-3003 Bern, EDÖB, ST/SM

Schweiz. Verband Creditreform
Zentrale Dienste
Teufener Strasse 36
9000 St. Gallen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: A2006.11.03-0008 / ST / SM

Sachbearbeiter: Stéphanie Schenk-Testoni

Michael Schnyder

Bern, 28.11.2006

Gewährung des Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechts der Betroffenen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie wissen, hat der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB, vormals EDSB) seit 2005 bei verschiedenen Firmen im Sektor Kredit- und Wirtschaftsauskunft Abklärungen betreffend die Rechte der Betroffenen Personen vorgenommen. Nachstehend finden Sie die mit Ihnen abgesprochenen Feststellungen zum Sachverhalt betreffend Ihre Unternehmung sowie das Ergebnis unserer Überlegungen betreffend dessen rechtliche Würdigung. Die Sachverhaltsfeststellungen beziehen sich auf das Frühjahr 2005 und wurden unter Berücksichtigung Ihrer Korrekturen vom 15. September 2005 erstellt.

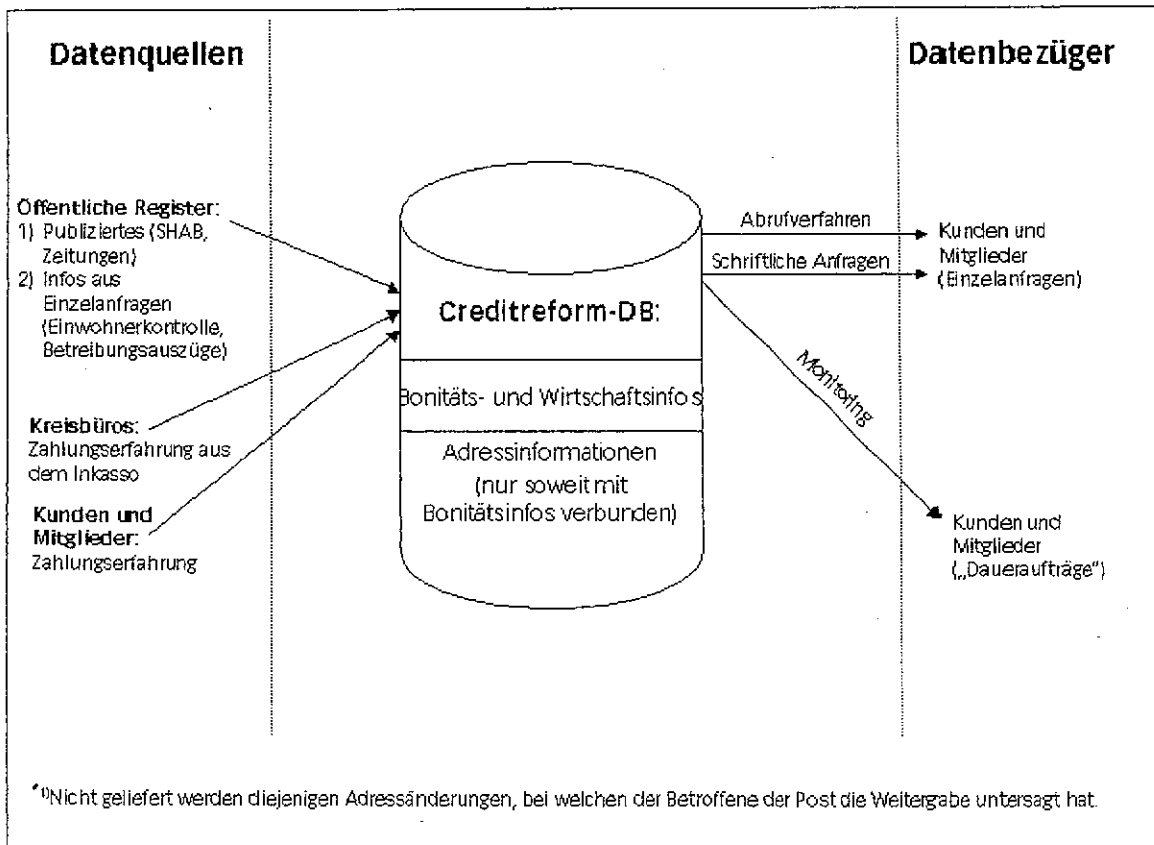
1. Übersicht über die Datenflüsse

Die Datenbank (vgl. Graphik S. 3) des Schweizerischen Verbandes Creditreform (nachfolgend SVC) enthält Bonitäts- und Wirtschaftsinformationen. Adressinformationen enthält sie nur soweit sie mit Bonitätsinformationen verbunden sind. Es gibt keine Zugriffe auf Adressinformationen allein.



Die Datenbank liefert Auskünfte über sämtliche im Handelsregister eingetragenen und über alle nicht im Handelsregister eingetragenen Firmen sowie Auskünfte über Privatpersonen.

Die Bonitätsinformationen kommen aus Publikationen wie SHAB, Zeitungen, Internet, aus den Inkassoaktivitäten der Kreisbüros, aus Einzelanfragen (Einwohnerkontrolle sowie Betreuungsauszüge, letztere immer mit schriftlich belegbarem Interessennachweis), aus Zahlungserfahrungen der Kunden und Mitglieder sowie aus Selbstbefragungen und von Unternehmen zugestellten Geschäftsberichten.



2. Sachverhaltsfeststellungen

2.1 Auskunftsbegehren

Anzahl Begehren während der letzten Jahre

Die Anzahl der Auskunftsbegehren (bei SVC „Selbstauskunftsbegehren“ genannt) beläuft sich auf ca. 200 im Jahr. Diese Zahl ist abhängig von Medienberichten. Für das Kreisbüro Bern waren es im Jahr 2004 45 Stück.



Bearbeitung von Auskunftsbegehren

Die Auskunftsbegehren, welche an die zentralen Dienste gelangen, werden zur Erledigung an die jeweiligen Kreisbüros weitergeleitet. Im ersten Schritt wird dort geprüft, ob die anfragende Person ihre Identität genügend nachgewiesen hat. Fällt die Identitätsprüfung negativ aus sind die Kreisbüros instruiert, "innert der 30-tägigen Frist mit einem Standardbrief auf diesen Mangel" hinzuweisen (vgl. Beilage 1). Die 30 Tage werden in diesem Zusammenhang praktisch nie erreicht, in der Regel wird der Antragsteller innert weniger Tage darauf hingewiesen, dass er seine Identität nachweisen muss.

Ist die Identität genügend belegt, wird der betroffenen Person mit einem Standardschreiben mitgeteilt, ob sie in der Datenbank verzeichnet ist oder nicht. Wenn ja, wird ihr nebst dem Standard-Begleitbrief ein Datenbankauszug zugestellt. Der Datenbankauszug und der Standard-Begleitbrief sind sehr ausführlich (vgl. Beilage 2 und 3).

Die 30-tägige Frist für die Auskunfterteilung wird nie überschritten (vgl. auch Beilage 4).

2.2 Berichtigungs- und Löschungsbegehren

Weil jede Kundenanfrage eine Überprüfung der betroffenen Informationen auslöst, sind Berichtigungen auf Begehren von Betroffenen selten. Wenn aber eine solche vorgenommen werden muss, dann werden die Änderungen allen Kunden und Mitgliedern mitgeteilt, welche während der vergangenen 12 Monate (früher 6 Monate) eine CrediPlus-Auskunft bezogen haben.

Die interne Dokumentation, welche das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht regelt, spricht auch von Datensperre. In der Praxis geschieht im Zusammenhang mit einem als berechtigt bewerteten Löschungsbegehren folgendes (vgl. Beilage 6):

1. der entsprechende Datenbankeintrag wird gelöscht.
2. vorbehalten bleiben Einträge aus öffentlichen Registern (HR, etc.), welche nicht gelöscht werden können.

Es ist geplant, dieselbe Funktionalität auf einfachere Art zu erreichen, indem ein so genanntes Sperrmerkmal in die Datenbank aufgenommen wird.

Nebst der Berichtigung von Daten auf Antrag seitens Betroffener, kennt der SVC die so genannte Selbstbefragung. Dabei werden Daten über ein Unternehmen diesem Unternehmen unaufgefordert zur Kontrolle und nötigenfalls Berichtigung zugestellt. Dieses Vorgehen sichert die Aktualität und Richtigkeit der bearbeiteten Daten.



3. Würdigung des Sachverhalts

3.1 Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht ist ein zentrales Institut des Persönlichkeitsschutzes. Es ist in Art. 8 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) verankert. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung kann jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Die Bedeutung des Auskunftsrechts liegt zunächst in der Information der betroffenen Person, dann aber auch darin, dass Berichtigungs- oder Löschungsbegehren regelmässig eine erteilte Auskunft voraussetzen.

Voraussetzung für ein Auskunftsgesuch

Das Auskunftsrecht ist in praktischer Hinsicht an die Voraussetzung gebunden, dass die Betroffenen über eine bestimmte Datenbearbeitung Bescheid wissen. Im vorliegenden Zusammenhang bedingt dies, dass die Kunden des SVC auf Anfrage der Betroffenen den SVC als Datenquelle angeben.

Dem EDÖB ist kein Fall bekannt, in welchem diese Voraussetzung nicht erfüllt worden wäre. Die Information an die Betroffenen über eine Datenbearbeitung schafft die erforderliche Transparenz und entspricht damit den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Identitätsprüfung

Allfällige Auskünfte dürfen nur den wirklich Betroffenen erteilt werden. Deshalb ist der SVC verpflichtet, die Identität des Gestaltstellers zu prüfen (vgl. A. Dubach in Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz Hrsg.: Urs Maurer; Nedim Peter Vogt – Basel; Frankfurt am Main: Helbing und Lichtenhahn, 1995; N 18 zu Art. 8). Der SVC verlangt von den Gestaltstellern nebst einem schriftlichen Gesuch eine Kopie der Identitätskarte.

Anlässlich des Augenscheins wurde festgestellt, dass der SVC diese Anforderungen erfüllt. Er hat hierfür einen Standardbrief für den Identitätsnachweis (vgl. Beilage 1).

Der EDÖB beurteilt das beschriebene Vorgehen als für die Identitätsprüfung angemessen.

Inhalt der Auskunft

Der Inhaber der Datensammlung muss gemäss Art. 8 Abs. 2 DSG dem Betroffenen alle über ihn in der Datensammlung vorhandenen Daten, sowie den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger mitteilen. Im Gesetz nicht ausdrücklich genannt – weil selbstverständlich – ist die Anforderung, dass die Auskunfterteilung für die Betroffenen verständlich sein muss.

Es sind dem EDÖB weder aufgrund des Augenscheins noch aus Anfragen von Betroffenen Fälle bekannt, in welchen eine Auskunft erteilt wurde, die nicht alle bearbeiteten Daten umfasste. Er geht somit davon aus, dass die Vollständigkeit der Auskunft gewährleistet wird.



Der Standard-Begleitbrief zur Selbstauskunft ist sehr ausführlich und beinhaltet alle in der Datenbank vorhandenen Daten, die Herkunft der Daten, der Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger. Für die Kategorien der bearbeiteten Personendaten wird auf den Datenbankauszug verwiesen (vgl. Beilage 2 und 3).

Die Informationen im Schreiben des SVC sind sehr ausführlich und für die Betroffenen verständlich und genügen in diesem Sinne den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Transparenz.

Gerade im Zusammenhang mit Ausdrucken aus EDV-Applikationen ist die Anforderung der Verständlichkeit der Auskunft oft nicht ohne zusätzlichen Aufwand erfüllbar. Vorliegend ist zu prüfen, ob die Ausdrücke verständlich sind.

Der Datenbankauszug ist sehr detailliert und gut verständlich. Die Bonitätsbeurteilung erfolgt aufgrund von Zahlungsweise, Zahlungserfahrungen, vorrechtlichen und rechtlichen Inkassomeldungen, Betreuungsauskünften und amtlichen Negativpublikationen, welche alle aufgelistet sind. Das daraus resultierende Krediturteil ist ausformuliert (vgl. Beilage 2 und 3).

Die Angaben scheinen aus unserer Sicht für die Betroffenen klar.

Fristeinhaltung und Kostenlosigkeit

Es sind dem EDÖB keine Fälle bekannt, in welchen die dreissigtägige Frist für die Auskunfterteilung nicht eingehalten worden wäre. Die Antwortzeit ist in aller Regel viel kürzer. Dem EDÖB sind ebenfalls keine Fälle bekannt, in welchen SVC die Auskunft nicht kostenlos erteilt hat (vgl. auch interne Weisung in Beilage 4 und 5).

Fällt die Identitätsprüfung negativ aus sind die Kreisbüros instruiert, "innert der 30-tägigen Frist mit einem Standardbrief auf diesen Mangel" hinzuweisen. Die 30-tägige Frist gemäss Art. 1 VDSG kann hier nicht analog angewendet werden. Die Frist, um mit einem Standardbrief auf den Mangel des Identitätsnachweises hinzuweisen, sollte 10 Tage nicht überschreiten und die Instruktion an die Kreisbüros dementsprechend angepasst werden.

Demnach gibt es mit Bezug auf die Kriterien Frist und Kostenlosigkeit keinen Anlass für Beanstandungen.

3.2 Berichtigungs- und Löschungsrecht

Art. 5 Abs. 1 DSG statuiert die Pflicht des Bearbeitenden, sich über die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu vergewissern. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird der betroffenen Person das Recht eingeräumt, unrichtige Daten berichtigen zu lassen.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. b und Art. 15 Abs. 1 DSG können die betroffenen Personen zudem auch die Löschung der bearbeiteten Daten beantragen, vorausgesetzt es besteht kein Rechtfertigungsgrund für diese Datenbearbeitung. Gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. c DSG liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor bzw. ist ein solcher Rechtfertigungsgrund gegeben, wenn der Dateninhaber zur



Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekanntgibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen.

Die interne Dokumentation (Beilage 6), welche das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht regelt, spricht auch von Datensperre. Nach Erhalt eines als berechtigt bewertetem Löschungsbegehren wird der entsprechende Datenbankeintrag gelöscht. Vorbehalten bleiben Einträge aus öffentlichen Registern (HR, etc.), welche nicht gelöscht werden können.

Entsprechend dem Auskunftsrecht dürfen auch bei der Berichtigung keine Kosten verlangt werden (vgl. U. Maurer in Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz Hrsg.: Urs Maurer; Nedim Peter Vogt – Basel; Frankfurt am Main: Helbing und Lichtenhahn, 1995; N 17 zu Art. 5). Dieselbe Analogie gilt auch für den Fall der Löschung. Die Berichtigung sowie die Löschung sind in einer angemessenen Frist vorzunehmen. Analog zum Auskunftsrecht ist hier eine 30-tägige Frist als angemessen zu erachten (vgl. U. Maurer in Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz Hrsg.: Urs Maurer; Nedim Peter Vogt – Basel; Frankfurt am Main: Helbing und Lichtenhahn, 1995; N 18 zu Art. 5).

Der betroffenen Person ist die Vornahme der ersuchten Änderung schriftlich zu bestätigen. Ferner, damit der betroffenen Person kein Nachteil aus der Unrichtigkeit der bearbeiteten Daten erwächst, sind die Kunden des Unternehmens, welche diese Daten abgefragt haben, über die Berichtigung bzw. Löschung zu informieren.

Aufgrund der Informationen aus Augenschein und Unterlagen beurteilt der EDÖB die oben genannten Voraussetzungen als erfüllt. Die Berichtigungen bzw. Löschungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen und sind kostenlos. Der SVC informiert seine Kunden, welche die noch nicht korrigierten Informationen abgefragt haben, über eine Berichtigung oder Löschung.



4. Fazit / Gesamtbeurteilung

Wie vorstehend festgestellt, erfüllt der SVC mit Bezug auf Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsbegehren seine Verpflichtungen in formeller Hinsicht, da sowohl betreffend die Identitätsprüfung als auch betreffend Fristen und Kosten die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch materiell werden die Vorgaben des Datenschutzes gemäss dem oben Gesagten erfüllt, weil die gewährten Auskünfte die Eigenschaften der Vollständigkeit und Verständlichkeit aufweisen und weil die Art der Behandlung von Lösungs- und Berichtigungsbegehren ebenfalls mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Wir bitten Sie, vom Inhalt dieses Schreibens Kenntnis zu nehmen und stehen für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Jean-Philippe Walter

Beilagen erwähnt